



OÖ Urlaubssaktion für pflegende Angehörige

Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person / Hauptpflegeperson

1.1 Persönliche Daten

Anrede _____

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Bankverbindung

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhabende Person _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Pflegebedürftige Person

2.1 Persönliche Daten

Anrede _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

2.2 Gleicher Hauptwohnsitz wie die Antragstellende Person

Ja

Nein, Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

2.3 Vertretung¹

- Nein
- Ja, Vorname _____
- Familienname / Nachname _____
- Titel _____ Nachgestellte Titel _____
- E-Mail _____
- Telefon _____

¹ Erwachsenenvertretung oder gesetzliche Vertretung

3. Bestätigung der pflegebedürftigen Person

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. die Erwachsenenvertretung bestätigt, dass die antragstellende Person die Hauptpflege übernommen hat. Die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertretung willigt ein, dass ihre Daten (Pkt. 2. und Bescheid über die Feststellung der Pflegestufe) zum Zweck der Gewährung der Förderung im Rahmen der Oö. Urlaubsaktion durch das Amt der Oö. Landesregierung verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Amt der Oö. Landesregierung (*siehe Kontaktdaten für Rückfragen*) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Die weiterführenden Hinweise zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der pflegebedürftigen Personen oder gesetzliche Vertretung bzw. Erwachsenenvertretung

4. Angaben zum Urlaub

Bitte beachten Sie, dass die Rechnung des Beherbergungsbetriebes auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt wird.

4.1 Name der Unterkunft _____

Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

4.2 Bemerkungen _____

5. Bestätigung der antragstellenden Person

Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschlussgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Zustimmungserklärung

- Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für die Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Außerdem erkläre ich, dass meine Angaben richtig sind und unwahre Angaben zur Rückzahlung eines bereits erhaltenen Zuschusses führen.
- Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zweck der Gewährung von Förderungsmitteln verarbeitet werden und nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass Name und Adresse sowie Höhe des Zuschusses in Förderungsberichten verarbeitet werden. Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige besteht kein Rechtsanspruch.

Unterschrift antragstellende Person

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Bescheid über die Feststellung der Pflegestufe
2. Rechnung des Beherbergungsbetriebes inkl. Zahlungsbestätigung
3. Bestätigung der Vertretungsbefugnis (z. B. für Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-150 79
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 56 19
- **E-Mail** so.post@ooe.gv.at
- Kundendienststunden: Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Richtlinie – Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige

Allgemeines – Geförderter Personenkreis

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

Auf die Gewährung des Zuschusses im Rahmen der „Oö. Urlaubsaktion für pflegende Angehörige“ besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

1. Der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Urlaubsantritt in Oberösterreich befinden.
2. Die antragstellende Person muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. dem Erwachsenenvertreter oder der Erwachsenenvertreterin bestätigen lassen.
3. Der Urlaub muss in Österreich (mit oder ohne zu pflegender Person) verbracht werden.
4. Der Zuschuss kann nur für Erholungsurlaube gewährt werden, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Ansuchen

Die Antragsformulare sind beim Amt der Oö. Landesregierung (Abteilung Soziales), bei den Oö. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie bei den Gemeindeämtern und auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich.gv.at erhältlich. Die Antragsformulare sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und innerhalb der Einreichfrist, bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs, beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, unter Anschluss der erforderlichen Beilagen und Bestätigungen einzureichen.

Die pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung bzw. der Erwachsenenvertreter oder die Erwachsenenvertreterin bestätigt, dass die antragstellende Person die Hauptpflege übernommen hat.

Dem Ansuchen sind in Kopie anzuschließen:

- Rechnung des Beherbergungsbetriebes (muss auf den Namen der antragstellenden Person lauten) inkl. Zahlungsbestätigung.
- Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe der zu pflegenden Person.
- Bestätigung der Vertretungsbefugnis (z. B. für Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht).

Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Die Gewährung der Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss pro antragstellende Person kann nur einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt bis zu 206,95 Euro unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Oberösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss bis zu 266,08 Euro.

Der Zuschuss wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Rechnung des Beherbergungsbetriebes inkl. Zahlungsbestätigung, Bescheid über die Festlegung der Pflegestufe, Bestätigung der Vertretungsbefugnis) und des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Bestätigung an die antragstellende Person ausbezahlt.

Verpflichtungen

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

1. die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird;
3. dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
4. Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
5. Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren;
6. der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die zuvor geltende Richtlinie.

Hinweis nach der EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Datenschutzbeauftragte für das Amt der Oö. Landesregierung:
KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610
2. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags (Gewährung von Förderungsmitteln), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist bzw. auf Grund einer Einwilligung zur Datenverarbeitung.
3. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG und der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Kooperation iSd § 22 Oö. SOHAG, Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden.
4. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
5. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
6. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingendenschutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
7. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Nähere Auskünfte sowie Formblätter für das Ansuchen erhalten Sie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. (0732) 7720-15079 bzw. im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen > Gesellschaft und Soziales > Ältere Menschen